

Geschäftsstelle

Kommission
Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe
gemäß § 3 Standortauswahlgesetz

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

**Stellungnahme des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt,
Energie und Klimaschutz**
zur Anhörung „Bergrecht“ der Arbeitsgruppe 2 am 13. April 2015

<p>Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe K-Drs. /AG2-14</p>

Handlungsoptionen zur Gleichbehandlung potentieller Endlagerstandorte mit dem Standort Gorleben

Stellungnahme des Nds. Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Das StandAG basiert auf der Prämisse der weißen Landkarte. Das bedeutet, dass das gesamte Bundesgebiet als potentieller Endlagerstandort so lange in Betracht kommt, wie nicht in dem Verfahren nach § 13 StandAG für eine Erkundung ungeeignete Gebiete ausgeschlossen werden. Um zu verhindern, dass schon heute potentiell für die Endlagerung hoch radioaktiver Abfälle geeignete geologischen Formationen z. B. durch Fracking-Projekte beeinträchtigt oder zerstört werden, ist mit geeigneten Instrumenten sicherzustellen, dass die Prämisse der weißen Landkarte bis zu einer Entscheidung nach § 13 StandAG auch tatsächlich gewahrt bleibt. Die Verhängung einer Veränderungssperre nur für den Standort Gorleben wird dem nicht gerecht. Ziel muss es sein, eine Lösung für eine Gleichbehandlung aller in Betracht kommender Standorte zu finden.

Verlängerung der Gorleben VspV nicht erforderlich (vergl. Kom.Drs. AG2-3)

Der Zulassung eines bergrechtlichen Abbauvorhabens steht §29 Abs.2 StandAG entgegen.

Nach § 48 Abs.2 BBergG kann die Zulassung für die Aufsuchung oder Gewinnung von Bodenschätzen versagt werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen dem Vorhaben entgegenstehen. Ein solches überwiegendes entgegen stehendes öffentliches Interesse ist hier § 29 Abs.2 StandAG, der verlangt dass das Bergwerk Gorleben „ unter Gewährleistung aller rechtlichen Erfordernisse“ solange offen gehalten wird, bis der Salzstock aus dem Verfahren ausgeschlossen wird. Ein Bodenabbauvorhaben im Erkundungsbereich des Salzstocks Gorleben würde die Möglichkeit weiterer Erkundungen in Frage stellen und daher dem Gebot der Offenhaltung des Salzstocks bis zu seinem Ausscheiden aus dem Verfahren zuwiderlaufen. Der Abbauantrag wäre daher auch ohne Veränderungssperre abzulehnen.

Der Bund könnte allerdings argumentieren, dass ihm die Anwendung der Vorschrift in Ermangelung einschlägiger Rechtsprechung zu wenig Rechtssicherheit bietet.

Änderung des Bundesberggesetzes

Mehr Rechtssicherheit kann derzeit nur durch eine Änderung des BBergGs erreicht werden.

Hier könnte eine Rechtslage geschaffen werden, die alle in Betracht kommenden Standortregionen im Sinne des StandAG gleichmäßig erfasst. Hierfür wäre eine Ergänzung von § 11 BBergG nötig, durch welche die Erteilung einer bergrechtlichen Aufsuchungserlaubnis für mit potentiellen Endlagerstandorten konkurrierende Vorhaben ausgeschlossen wird. Darüber hinaus müssten ggfls. auch die Vorschriften über die Erteilung einer bergrechtlichen Betriebsplanzulassung in § 55 BBergG in der gleichen Weise ergänzt werden.

Die Schwierigkeit besteht in der Festlegung des zeitlichen Anknüpfungspunktes für die Prüfung von bergrechtlichen Abbauanträgen. Im Interesse einer weitestgehenden Gleichbehandlung aller potentiellen Endlagerstandorte ist ein möglichst früher Anknüpfungzeitpunkt erforderlich. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die weiße Landkarte seit Inkrafttreten des StandAG gilt und damit auch alle potentiellen Standorte vom Bund zu sichern sind. Laut § 13 StandAG können Gebiete nur ausscheiden, wenn „der Vorhabenträger... zunächst ungünstige Gebiete (ermittelt), die nach den Sicherheitsanforderungen sowie den geowissenschaftlichen, wasserwirtschaftlichen und raumplanerischen Ausschlusskriterien offensichtlich ungünstige Eigenschaften aufweisen sowie“ - in einem zweiten Schritt - „solche, die die gemäß § 4 Absatz 5 festgelegten geologischen Mindestanforderungen nicht erfüllen, und erarbeitet auf dieser Grundlage den Vorschlag für in Betracht kommende Standortregionen“.

Relativ einfach gestaltet sich die Sache, wenn die für eine oberirdische Erkundung in Betracht kommenden Standortregionen gemäß § 13 StandAG festgelegt sind. Bis dahin wird allerdings noch eine gewisse Zeit ins Land gehen. Gleichwohl ist der Bund laut § 1 StandAG bereits jetzt gehalten, in einem wissenschaftsbasierten und transparenten ergebnisoffenen Verfahren eine Gleichbehandlung zu gewährleisten.

Will man nicht auf die (ohne jedwede politische Legitimation entstandenen und auch nicht das gesamte Bundesgebiet erfassenden) BGR-Karten zurückgreifen, wäre der frühest mögliche Anknüpfungzeitpunkt wohl die Festlegung von Sicherheitsanforderungen und Kriterien durch die Kommission bzw den Bundestag. Dabei besteht die Schwierigkeit, dass die Festlegung von Eignungskriterien allein der zuständigen Bergbehörde noch nicht die Feststellung ermöglichen würde, ob eine bestimmte geologische Formation als Endlagerstandort in Frage kommt oder nicht. Erst recht dürfte es ihr nicht ohne weiteres möglich sein festzustellen, ob das beantragte Abbauvorhaben auf den potentiellen Endlagerstandort nachteilige Auswirkungen haben kann oder nicht. Hier wären ggfls konkretisierende Regelwerke (VO, VV) oder eine Beteiligung der fachlich zuständigen Institutionen (Vorhabenträger, zuständige Bundesbehörde – BFE -) erforderlich.

Um den Eingriff in den Bergbau möglichst gering zu halten, wäre denkbar, ein mit einem potentiellen Endlagerstandort konkurrierendes Vorhaben nicht abzulehnen, sondern für ei-

nen bestimmten Zeitraum zurückzustellen. Hierfür wäre ein eigener Tatbestand im Bundesberggesetz zu schaffen vergleichbar der Veränderungssperre in anderen Planungsgesetzen.

Vor diesem Hintergrund bitten wir den Bund dringend, von einer isolierten Veränderungssperre für Gorleben abzusehen und eine Regelung anzustreben, die alle Teile des Bundesgebietes gleich behandelt.

Hannover, den 10. April 2015